

FIN 43 2017.FINSV.531

Rückweisungsanträge / Antrag Gesetzgebung **Version 6**

02.12.2019 / AO

Steuergesetzrevision 2021

Urheber/-in	Antrag	+	-
		++	--
	Rückweisungsantrag		
Grüne (Imboden)	Rückweisung der Steuergesetzrevision 2021 mit folgenden Auflagen: 1. Es ist eine Gegenfinanzierung der Steuerausfälle aufzuzeigen, zumindest in den Jahren des AFP 2021-2023. Mindererträge aufgrund von Steuersenkungen sollen nicht zu Leistungsabbau («Sparpakete») führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich wegen des abgelehnten Fondsgesetzes die finanzpolitischen Perspektiven verändert haben und daher Alternativen aufgezeigt werden müssen, wie die notwendigen Investitionen investiert werden können. 2. Die Vorlage ist verbindlich mit einer ökologisch ausgerichteten Gegenfinanzierung im Bereich der Motorfahrzeugsteuern zu kombinieren, die mindestens in der Höhe der Steuerausfälle liegt. Da die Motorfahrzeugsteuern 2012 um jährlich über 100 Millionen gesenkt wurden, muss die Anhebung der Motorfahrzeugsteuern, einerseits ökologische Ziele für die CO2-Reduktion im Rahmen der Klimapolitik verfolgen. Andererseits muss eine Revision pro Jahr mindestens 100 Millionen Franken Mehreinnahmen generieren, denn heute decken die Einnahmen der Motorfahrzeugsteuern die Aufwendungen im Bereich Strassenunterhalt bei weitem nicht.		-

	3. Die Senkung der Steueranlage für natürliche Personen (im Rahmen eines Voranschlages ohne Referendumsmöglichkeit) soll erst dann beschlossen, wenn die Gegenfinanzierung durch die Motorfahrzeugsteuer in Kraft ist. 4. Die Steuergesetzrevision ist zu etappieren. Die Umsetzung der STAF-Vorlage ist auf das zwingende Minimum gemäss Bundesvorgaben zu beschränken. Vom Bundesrecht zwingendnotwendige Teile sind umgehend in einer separaten Vorlage vorzulegen, damit diese zeitgerecht beschlossen werden können.				
	Art.	Abs.	Bst.		
Imboden (Grüne)	2	3a		Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich.	
SP-JUSO-PSA (Graf)	2	3a		Eventualantrag (wenn Minderheitsantrag gemäss Synopse abgelehnt wird): Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens <u>10%</u> abweichende Steueranlage beschlossen werden.	-
Imboden (Grüne)	2	4		Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.	-
SP-JUSO-PSA (Marti)	16			Streichung	-
Geissbühler (SVP) Graber (SVP) Krähenbühl (SVP) Knutti (SVP)	38	1 I		Geltendes Recht	-
SP-JUSO-PSA (Zybach) EVP (Kipfer)	38	1 I		Streichung	--

SP-JUSO-PSA (Zybach)	38b (neu)	1		<u>Steuerergutschrift</u> Für die nachgewiesenen Kosten (mindestens Fr. 1000.-) für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerberechtigten Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit die Kosten in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen erfolgt eine Steuerergutschrift in der Höhe von Fr. 1000.-		-
EVP (Kiper)	38b (neu)	1		<u>Steuerergutschrift</u> Für die Betreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerberechtigten Person, die für seinen Unterhalt sorgt im gleichen Haushalt lebt, erfolgt eine Steuerergutschrift in der Höhe von CHF 1000.		-
SP-JUSO-PSA (Marti)	84	1		Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung <u>von maximal 50 Prozent</u> gewähren.	Obsolet, da ganzer Artikel zurückge- wiesen	
SP-JUSO-PSA (Marti)	84	1		Eventualantrag: Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung <u>von maximal 70 Prozent</u> gewähren.		
Köpfli (glp)	84	2		Rückweisungsantrag: Der Artikel 84 Abs. 2 / Antrag EDU (Schwarz) ist an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, eine Umsetzung des Anliegens auf die zweite Lesung hin zu prüfen.		
EDU (Schwarz)	84	2		Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest. Die gewährte Steuererleichterung muss anteilmässig zurückbezahlt werden, sofern ein Unternehmen nicht weitere zehn Jahre im Kanton Bern verbleibt. Die geschuldete Rückzahlung reduziert sich ab dem elften Jahr jährlich um zehn Prozent. Der Regierungsrat kann weitere Bedingungen festlegen.		
Wenger (EVP)	250	3		Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit der Auflage zusammen mit den Artikeln 3a, 21 und 24, als Ganzes dafür zu sorgen, dass Zahlungen als Lohn (inkl. Finanzierung der Sozialwerke) und Dividenden, nach Abzug der Steuern, ein ähnliches Nettoeinkommen ergeben.		

von Arx (glp)	258	2 (neu)		Die Gemeinden können gestaffelte Steuersätze festlegen. Die Kriterien für die Staffelung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.		
von Arx (glp)	261	2		Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 2,0 Promille des amtlichen Wertes.		